

GROUP 5 ARCHIVAL PHOTOS



Die Nürnberger Gesetze

Deutschblütiger	Mischling 2. Grades	Mischling 1. Grades	Jude	Jude
Großeltern Eltern Ehe gestattet Kinder werden deutschblütig Ehe gestattet Kinder gelten als deutschblütig Ehe nur mit Genehmigung zugelassen Ehe verboten Ehe verboten	Großeltern Eltern Ehe gestattet mutter getraut, als deutschblütig Ehe verboten Ehe nur mit Genehmigung zugelassen Ehe verboten Ehe verboten	Großeltern Eltern Ehe nur mit Genehmigung zugelassen Ehe nur mit Genehmigung zugelassen Ehe gestattet Kinder werden Mischlinge Ehe gestattet Kinder werden Juden Ehe gestattet Kinder werden Juden Kinder werden Juden	Großeltern Eltern Ehe verboten Ehe verboten Ehe gestattet Kinder werden Juden Ehe gestattet Kinder werden Juden Ehe gestattet Kinder werden Juden Kinder werden Juden	Zeichenerklärung Deutschblütiger: gelten als deutschen Blutes u. nachgerade als an, wenn keine anderen Angaben vorliegen. Mischling 2. Grades: gelten nur bei deutscher Abstammung als an, wenn keine anderen Angaben vorliegen. Mischling 1. Grades: gelten nur bei deutscher Abstammung als an, wenn keine anderen Angaben vorliegen. Jude: gelten bei deutscher Abstammung als an, wenn keine anderen Angaben vorliegen. Jude: gelten bei deutscher Abstammung als an, wenn keine anderen Angaben vorliegen.
		Sonderfälle bei Mischlingen 1. Grades Mischling gilt als Jude, wenn er der jüdischen Religionsangehörigkeit angehört. Mischling gilt als Jude, wenn er mit einem Juden verheiratet ist. Kinder werden Juden. Mischling, der aus verbotenem außerehelichen Verkehr mit einem Juden stammt und der nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird, gilt als Jude. Mischling, der aus einer Ehe mit einem Juden stammt, die nach dem 17. 9. 1935 geschlossen ist, gilt als Jude, bei bereits bestehendem Ehen bleibt er Mischling.	Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 1. Verordnung vom 14. 11. 1935 Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Falle von der Berechnung abhängig. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 1. Verordnung vom 14. 11. 1935 Reichsdeutsche sind unterteilt: Reichsbürgerliche Reichsbürgerliche Reichsbürgerliche	















